

Gebührensatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Vom 11. April 2005 (Oberfr. Amtsblatt S. 80),

zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Mai 2011 (Oberfr. Amtsblatt S. 65)

Der Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern erlässt aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und aufgrund von Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Aufgabenträger

(1) Der Zweckverband hat durch Verbandssatzung die Pflichtaufgabe seiner Verbandsmitglieder übernommen, tierische Nebenprodukte abzuholen, zu sammeln, zu befördern, zu lagern, zu behandeln, zu verarbeiten oder zu beseitigen (§ 3 Abs. 1 TierNebG, Art. 1 Abs. 1 AGTierNebG).

(2) Verbandsmitglieder sind:

die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen-Höchstadt, Forchheim, Fürth, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels, Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Nürnberger Land, Wunsiedel i. Fichtelgebirge,

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Erlangen, Fürth, Hof und Nürnberg

sowie der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Tierische Nebenprodukte im Sinne dieser Gebührensatzung sind

a) solche der Kategorie 1 im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002

oder

b) solche der Kategorie 2 im Sinne des Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ausgenommen Milch, Kolostrum, Gülle sowie Magen- und Darminhalt)

oder

c) solche der Kategorie 3 im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002.

(2) Großschlachtbetriebe

sind Betriebe, die mehr als 5.000 Großtiereinheiten (GTE) pro Jahr schlachten und dem Zweckverband mindestens 200 t tierische Nebenprodukte (Tierkörperteile) zur Entsorgung überlassen.

Grundlage für die Festlegung der Zahl der Großtiereinheiten sind jeweils die Schlachtzahlen des Vorjahres.

Soweit solche nicht vorliegen, sind die Angaben des Schlachtbetriebes über die erwarteten Schlachtzahlen zu Grunde zu legen. Bestätigen sich diese Angaben am Jahresende nicht, so ist innerhalb von drei Monaten der finanzielle Ausgleich durchzuführen.

(3) Großtiereinheit

Einer Großtiereinheit entsprechen

a) eine Großtierschlachtung (Rinder und Einhufer über einem Jahr sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)

b) drei Kleintierschlachtungen (Rinder und Einhufer bis zu einem Jahr, Schweine, Schafe, Ziegen und Damwild sowie der Größe nach andere vergleichbare Tiere)

c) 300 Geflügelschlachtungen

(4) Beseitigung

beinhaltet die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung.

(5) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Art. 2 Abs. 1 und des Anhanges I der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (vgl. § 15 TierNebG).

§ 3

Anzeigepflicht

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet die Schlachtzahlen der gewerblichen Schlachtbetriebe unterschieden nach Groß- und Kleintieren dem Zweckverband vierteljährlich mitzuteilen.

Die Großschlachtbetriebe sind verpflichtet ihre Schlachtzahlen unterschieden nach Groß- und Kleintieren vierteljährlich, jeweils bis zum 15. des Folgemonats, mitzuteilen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Besitzer der tierischen Nebenprodukte (einschließlich Tierkörper), der die Leistungen des Zweckverbandes bzw. seines Verarbeitungsbetriebes Tierischer Nebenprodukte (VTN) Walsdorf in Anspruch nimmt.

(2) Gebührenschuldner bei öffentlichen und privaten Schlachthöfen, deren sich verschiedene Benutzer bedienen, ist für die in § 2 Abs. 1 Buchst. a und b bezeichneten tierischen Nebenprodukte der Schlachthofbetreiber.

(3) Werden die Leistungen des Zweckverbandes von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsame Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Gebühreneinhebung

Die Gebühren werden durch den Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern eingehoben. Bei Barzahlung heben die Subunternehmer (Fahrer) die Gebühren im Auftrag des Zweckverbandes ein und führen diese kostenfrei an den Zweckverband ab.

Dies gilt nicht für das Verbandsmitglied Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung in der nördlichen Oberpfalz. Dieser verfügt gemäß Verbandssatzung über seine eigene Gebührenhoheit.

§ 6

Gebühren und Entgelte

(1) Die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, das der gesetzlichen Testpflicht auf TSE oder BSE unterliegt oder auf Grund einer anzeigepflichtigen Tierseuche verendet oder getötet worden ist, erfolgt für den Besitzer kostenlos.

(1a) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, das an der Schlachstätte oder auf dem Transport zur Schlachstätte verendet ist, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für
 - ein Großtier i. S. v. § 2 Abs. 3 a) 114,00 Euro
 - ein Kleintier i. S. v. § 2 Abs. 3 b) 38,00 Euro
- b) für Vieh, das mit den an der Schlachstätte angefallenen Schlachtabfällen vermengt beseitigt werden kann, fällt eine Gebühr gemäß Absätze 9 und 10 an.

(2) Für die Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes sowie für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren, mit Ausnahme von Vieh

nach Abs. 1, werden nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz1 AGTierNebG folgende Gebühren erhoben:

- a) Für die Beseitigung
 - aa) einzeln erfassbarer Tierkörper

Kalb bis 3 Monate	1,50 Euro
Jungvieh/Fresser bis 12 Monate	5,00 Euro
Mastrind/Kuh/Kalbin über 12 bis 48 Monate	10,00 Euro
Fohlen/Pony	1,60 Euro
Pferd	8,00 Euro
Saugferkel/Totgeburt	0,10 Euro
Läufer/Absatzferkel	0,60 Euro
Schwein	1,70 Euro
Lamm bis 6 Monate	0,20 Euro
Schaf bis 18 Monate	1,00 Euro
Ziege bis 18 Monate	0,50 Euro
Truthuhn	0,10 Euro
Huhn	0,02 Euro
Kameliden (Kamel, Lama, Trampeltier)	5,00 Euro
Andere Einhufer (Esel, Maulesel, Maultier)	2,40 Euro
Wildkluentiere (Gehegewild)	1,50 Euro
Hase/Kaninchen	0,06 Euro
Laufvogel (Strauß, Emu, etc.)	1,60 Euro
Wassergeflügel (Gans, Ente)	0,06 Euro
Sonstiges Geflügel (Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel)	0,02 Euro.

bb) nicht einzeln erfassbarer Tierkörper z. B. bei Bereitstellung von Tierkörpern von Kleintieren (wie Ferkel, Geflügel, Hasen, Kaninchen) in Behältern, je Kilogramm 0,02 Euro.

b) Die Erhebung der Gebühren nach Buchstabe a) erfolgt in der Regel quartalsweise, nach dem ersten und dritten Quartal eines jeden Jahres aber nur dann, wenn die Gebühr mindestens 25,00 Euro beträgt. Ohne Rücksicht auf deren Höhe wird die Gebühr nach Buchstabe a) jeweils zu den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember erhoben.

(3) Für das Entfernen von Hufeisen wird pro Stück eine Gebühr von 15,00 Euro erhoben.

(4) Für die Beseitigung von Tierkörpern, soweit diese nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen (insbesondere Wild-, Heim-, Zoo-, Zirkus- und Versuchstiere), werden je Tier folgende Gebühren erhoben:

- a) bis 100 kg 8,00 Euro
 - b) von 101 bis 200 kg 24,00 Euro
 - c) über 200 kg 80,00 Euro
- zuzüglich 20,00 Euro je Anfahrt.

(5) Für die Beseitigung von Tierkörpern aus Kleintiersammelstellen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

- a) mit einem Fassungsvermögen von 120 Liter 11,70 Euro
- b) mit einem Fassungsvermögen von 240 Liter 23,40 Euro
- c) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter 114,75 Euro

zuzüglich 20,00 Euro je Anfahrt.

(6) Soweit Jäger Tierkörper von Wildtieren in Gefriertruhen sammeln (Jägersammelstelle), beträgt die Gebühr unabhängig vom Gewicht pro Abholung 25,00 Euro. Diese Pauschale kann nur nach vorheriger Registrierung der Jägersammelstelle beim Zweckverband TBN gewährt werden.

(7) Die Beseitigung von verendeten Tieren aus Tierheimen erfolgt kostenlos mit Ausnahme von Tieren gemäß Abs. 2.

(8) Je Kleintier gem. Abs. 4 a, das vom Besitzer bei dem VTN Walsdorf angeliefert wird, ist eine Gebühr von 7,00 Euro zur Zahlung fällig. Es werden nur Tierkörper bis zu einem Gewicht von höchstens 75 kg angenommen.

(9) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 a und b aus gewerblichen Schlacht- und Zerlegebetrieben sowie aus Hausschlachtungen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	11,70 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	23,40 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	114,75 Euro

(10) Für die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten aus Großschlachtbetrieben werden, soweit diese anfallendes Schlachtblut (tierisches Nebenprodukt der Kategorien 2 und 3) selbst verwerten bzw. entsorgen, folgende Gebühren erhoben:

Für die Entleerung und Entsorgung eines Behälters

a) mit einem Fassungsvermögen von	120 Liter	9,25 Euro
b) mit einem Fassungsvermögen von	240 Liter	18,50 Euro
c) mit einem Fassungsvermögen von	1.100 Liter	82,00 Euro.

(11) a) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben dem Zweckverband zur Entsorgung überlassen, sind hierfür die tatsächlich anfallenden Entsorgungskosten, zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale nach der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes zu berechnen.

b) Wird Schlachtblut der Kategorie 3 aus Großschlachtbetrieben zusammen mit anderen Schlachtnebenprodukten entsorgt, bemisst sich die Gebühr nach Abs. 9.

(12) Soweit in Großschlachtbetrieben Schlachtblut als tierisches Nebenprodukt der Kategorie 1 anfällt, erfolgt die Entsorgung durch den Zweckverband. Die Gebühr beträgt 105,00 Euro/t, Lieferung frei VTN Walsdorf.

Werden Transportleistungen des Zweckverbandes in Anspruch genommen, werden diese nach Aufwand gesondert und zusätzlich in Rechnung gestellt.

(13) Für die Beseitigung von Küchen- und Speiseabfällen gelten die Gebührensätze gem. Abs. 9. Soweit solche Abfälle von Sammel- und Transportunternehmen angeliefert werden und diese auch Schuldner gegenüber dem Zweckverband sind, können abweichende Konditionen vereinbart werden.

(14) Großschlachtbetriebe, die die nachstehend aufgeführten Abliefernengen an tierischen Nebenprodukten (jedoch ohne Schlachtblut gleich welcher Kategorie) überschreiten, erhalten folgende Rückerstattungen:

a) Ab einer Abliefernmenge von 60 kg pro Großtierschlachtung und 8 kg pro Kleintierschlachtung	
pro 120 l-Behälter	0,60 Euro
pro 240 l-Behälter	1,20 Euro
pro 1.100 l-Behälter	5,20 Euro.
b) Ab einer Abliefernmenge von 70 kg pro Großtierschlachtung und 9 kg pro Kleintierschlachtung	
pro 120 l-Behälter	0,80 Euro
pro 240 l-Behälter	1,60 Euro
pro 1.100 l-Behälter	7,40 Euro.
c) Ab einer Abliefernmenge von 80 kg pro Großtierschlachtung und 10 kg pro Kleintierschlachtung	
pro 120 l-Behälter	1,70 Euro
pro 240 l-Behälter	3,40 Euro
pro 1.100 l-Behälter	15,60 Euro.

(15) Unbeschadet der Nachlässe nach Abs. 14 erhalten Großschlachtbetriebe, die zur wirtschaftlichen Auslastung des VTN Walsdorf beitragen, folgende jährliche Rückerstattungen:

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

1.500 t/a bis 4.599 t/a: 8,00 Euro/t.

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

4.600 t/a bis 6.999 t/a: 12,50 Euro/t.

Ab einer Anlieferungsmenge (jedoch ohne Schlachtblut, gleich welcher Kategorie) von

7.000 t/a: 15,00 Euro/t.

(16) Soweit mit Zustimmung des Zweckverbandes in Großschlachtbetrieben anfallendes Material verwogen wird, erfolgt die Gebührensatzung nach Gewicht. Dabei ist die Gebühr für 1.000 kg der für einen 1.100-Liter-Container gleichzusetzen.

(17) Die in Abs. 2, 5, 9, 10, 11 und 14 aufgeführten Behälter müssen den handelsüblichen Müllnormbehältern entsprechen und sind vom Gebührenschuldner selbst zu stellen.

§ 8

Inkrafttreten

- (18) a) Die Beseitigung von nicht beseitigungspflichtigen tierischen Nebenprodukten gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c übernimmt der Zweckverband auf Grund privatrechtlicher Vereinbarung.
- b) Für die Beseitigung von Tierkörpern (z. B. Fische), die nicht unter Abs. 1, 2 oder 4 fallen und Materialien, die durch diese Satzung nicht erfaßt sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für den Aufwand der Öffnung und Entfernung von Umhüllungen oder Verpackungen.
- (19) Für Leerfahrten, die der Gebührenschuldner verursacht hat, ist der beauftragte Unternehmer berechtigt, die dafür entstandenen tatsächlichen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (20) Wird der Zweckverband für Rücklastschriften oder Rückschecks von einem Geldinstitut belastet, wird vom Gebührenschuldner für den verursachten Aufwand eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. Juni 2004 (RABI OFr., Nr. 7 vom 22. Juli 2004) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 tritt § 6 Abs. 2 Buchst. b am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung* in Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 23.05.2005

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschild gemäß § 6 Abs. 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10 bis 13 entsteht mit der Abholung der tierischen Nebenprodukte und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 14 erfolgt quartalsweise innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe der Schlachtzahlen durch den Gebührenschuldner.
- (3) Die Rückerstattung gem. § 6 Abs. 15 erfolgt jährlich innerhalb von 8 Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres.
- (4) Die Gebühr gemäß § 6 Abs. 20 entsteht mit der Belastung des Zweckverbandes durch das Geldinstitut und wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.